

sten Jahrzehnte mitbestimmen. Da wissenschaftliche und technische Neuerungen vielfach auch militärische Nutzeffekte aufweisen, wirkt z. B. die Erkundung von Sprungschichten, Unterwasserströmungen und Untiefen auf die Kampfführung mit Untersee-Kriegsmitteln zurück und beeinflusst die Abrüstung und das Kriegsrecht. Es fehlt schon jetzt nicht an Stimmen, die in Verbindung mit den Revisionsklauseln der vier Konventionen in naher Zukunft eine neue UNO-Seerechtskonferenz fordern.

Gegenwärtig gibt es unter den rd. 130 Staaten der Erde etwa 106 Staaten mit einer Meeresküste von insgesamt 320 000 km Länge.⁷ Von diesen 130 Staaten haben

32 Staaten mit 120 000 km Küstenlänge die I. Genfer Konvention,⁸

39 Staaten mit 170 000 km Küstenlänge die II. Genfer Konvention,⁹

25 Staaten mit 85 000 km Küstenlänge die III. Genfer Konvention¹⁰ und

37 Staaten mit 136 000 km Küstenlänge die IV. Genfer Konvention¹¹

7 Errechnet nach den Angaben in: L. M. Alexander (Hrsg.), *The Law of the Sea*, Ohio State University Press 1967, S. 72.

8 Australien, Belorussische SSR (V), Bulgarien (V), CSSR (V), Dominikanische Republik, Finnland, Großbritannien (V), Haiti, Israel (V), Italien, Jugoslawien, Kambodscha, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Portugal, Rumänien (V), Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Südafrikanische Republik, Trinidad-Tobago, Uganda, Ukrainische SSR (V), Ungarn (V), UdSSR (V), USA, Venezuela (V). — Die Vorbehalte (V) der sozialistischen Staaten erstrecken sich auf die Immunität der Staatsschiffe und die Durchfahrt von Kriegsschiffen. So erklärte z. B. Bulgarien zu Art. 20, daß Staatsschiffe in fremden Gewässern stets Immunität genießen; zu Art. 20 machte Bulgarien geltend, daß der Küstenstaat das Recht hat, Vorschriften für die Durchfahrt fremder Kriegsschiffe durch seine Territorialgewässer zu erlassen. Auch Mexiko legt die Immunität der Staatsschiffe weit aus. Gegen diese Vorbehalte wandten sich u. a. Australien, Großbritannien, Israel, Madagaskar und die USA. Wegen der Einzelheiten vgl. UN-Doc. ST/LEG/3, Rev. 1, S. XXI - 6 ff.

9 Afghanistan, Albanien (V), Australien, Belorussische SSR (V), Bulgarien (V), CSSR (V), Dominikanische Republik, Finnland, Großbritannien (V), Guatemala, Haiti, Indonesien (V), Israel (V), Italien (V), Jugoslawien, Kambodscha, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko (V), Nepal, Niederlande, Nigeria, Obervolta, Polen (V), Portugal, Rumänien (V), Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Südafrikanische Republik, Trinidad-Tobago, Uganda, Ukrainische SSR (V), Ungarn (V), UdSSR (V), USA (V), Venezuela, Zentralafrikanische Republik. — Die Vorbehalte der sozialistischen Staaten betrafen die Jurisdiktion des Flaggenstaates über seine Schiffe auf hoher See. So erklärte Polen, daß die Immunität nach Art. 9 sich auf alle unter seiner Flagge fahrenden Schiffe erstreckt, also auch auf Handelsschiffe; ferner wies Polen darauf hin, daß der Pirateriebegriff nach Art. 15 zu eng ist und nicht dem gegenwärtigen Völkerrecht entspricht. Auch Mexiko gab zur Immunität seiner Schiffe auf hoher See einen entsprechenden Vorbehalt ab. Dagegen erklärten sich Australien, Großbritannien, Israel, Madagaskar und die USA. Wegen der Einzelheiten vgl. UN-Doc. ST/LEG/3, Rev. 1, S. XXI - 13 ff.

10 Australien, Dominikanische Republik, Finnland, Großbritannien (V), Haiti, Jamaika, Jugoslawien, Kambodscha, Kolumbien, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mexiko, Niederlande, Nigeria, Obervolta, Portugal, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Südafrikanische Republik, Trinidad-Tobago, Uganda, USA (V), Venezuela. — Großbritannien erklärte, daß die Konvention nicht für die sog. Schutzstaaten am Arabischen Golf gilt. Die USA bekannten sich in ihrem Vorbehalt zum „Principle of Abstention“, zum Grundsatz, daß Staaten vom Befischen eines Bestandes Abstand nehmen bzw. nur in begrenztem Umfang fischen sollten, wenn ein anderer Staat diesen Bestand durch besondere Schutzmaßnahmen so gepflegt hat, daß ein vertretbares Befischen möglich wird. Wegen der Einzelheiten vgl. UN-Doc. ST/LEG/3, Rev. 1, S. XXI - 19 ff.

11 Albanien, Australien, Belorussische SSR, Bulgarien, CSSR, Dänemark, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich (V), Großbritannien, Guatemala, Haiti,